

Satzung des Schulverbands Mittelschule Forstern

Aufgrund des Art. 9 Abs.1 S. 2 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) BayRS 2230-7-1-K i.V.m. Art. 1 Abs. 3, Art. 18, Art. 19 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 5 sowie Abs. 2 Nrn. 1, 2, 3 und 5, Art. 29 Satz 2, Art. 30 Abs. 2, Art. 43 Abs. 1 und 2, Art. 47 Abs. 6 und Art. 26 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) BayRS 2020-6- 1-I sowie Art. 20a und Art. 32 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) BayRS 2020-1-1-I erlässt der Schulverband Mittelschule Forstern folgende

Verbandssatzung

beschlossen:

§ 1

Rechtsstellung des Schulverbands

- (1) Der Schulverband besteht auf Grund der Errichtung der Mittelschule Forstern als Verbandsschule.
- (2) Mitglieder des Schulverbands sind die Gemeinden Forstern, Buch a. Buchrain, Pastetten und Hohenlinden.
- (3) Der räumliche Wirkungsbereich des Schulverbands umfasst den mit Rechtsverordnung der Regierung von Oberbayern festgesetzte Schulsprengel der Verbandsschule Mittelschule Forstern.
- (4) Der Schulverband führt den Namen Schulverband Mittelschule Forstern und hat seinen Sitz in Forstern.

§ 2

Aufgaben des Schulverbands

Der Schulverband ist an Stelle seiner Schulverbandsmitglieder Sachaufwandsträger für die Mittelschule in Forstern.

§ 3

Organe des Schulverbands

Organe des Schulverbands sind

1. die Verbandsversammlung,
2. der Vorsitzende des Schulverbands (Verbandsvorsitzender).

§ 4

Verbandsversammlung

(1) ¹In die Verbandsversammlung werden die ersten Bürgermeister der am Schulverband beteiligten Gemeinden entsandt. ²Daneben entsenden Gemeinden, aus denen am 1. Oktober jeden Jahres 51 bis 100 Schülerinnen und Schüler die Verbandsschule besuchen (Verbandsschüler), einen und für jedes weitere angefangene Hundert Verbandsschüler nochmals einen weiteren Verbandsrat in die Verbandsversammlung. ³Stellt eine Gemeinde wegen Rückgangs ihrer Verbandsschüler zum Stichtag zu viele Verbandsräte, sind sie durch den Gemeinderat vor der nächsten Verbandsversammlung abzuberaufen.

(2) Den Vorsitz in der Verbandsversammlung führt der/die Vorsitzende des Schulverbands.

(3) ¹Die Verbandsversammlung ist zuständig für die ihr nach Art. 34 Abs. 2 KommZG vorbehaltenen Aufgaben.

§ 5

Verbandsausschuss, weitere Ausschüsse

Es werden keine Ausschüsse gebildet.

§ 6

Rechnungsprüfungsausschuss

Die Verbandsversammlung bildet aus ihrer Mitte einen Rechnungsprüfungsausschuss mit 3 Mitgliedern und bestimmt ein Mitglied als Vorsitzenden.

§ 7

Verbandsvorsitzender

(1) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte auf die Dauer von 6 Jahren den Verbandsvorsitzenden und seinen Stellvertreter.

(2) Der Verbandsvorsitzende vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung sowie der beschließenden Ausschüsse und erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung dem ersten Bürgermeister zukommen.

§ 8

Rechtsstellung des Verbandsvorsitzenden und der übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung

- (1) Der Verbandsvorsitzende, sein Stellvertreter und die übrigen Mitglieder der
Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Entschädigung und Auslagenersatz für die ehrenamtliche Tätigkeit regelt der
Schulverband in einer gesonderten Satzung.

§ 9

Geschäftsgang des Verbandes

¹Die Verbandsversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung. ²Im Übrigen gelten für
den Geschäftsgang die Bestimmungen der Gemeindeordnung.

§ 10

Geschäftsführung des Verbandes

¹Als Geschäftsstelle des Verbandes wird die Gemeindeverwaltung Forstern
bestimmt. ²Für die Aufwendungen zur Führung der Geschäftsstelle erhält das
betroffene Schulverbandsmitglied eine Entschädigung nach dem Maß der
tatsächlichen Inanspruchnahme.

§ 11

Kassengeschäfte des Schulverbandes

Die Kassengeschäfte des Schulverbandes werden am Ort der Geschäftsstelle des
Schulverbandes geführt.

§ 12

Rechnungsprüfung

Die Prüfung der Jahresrechnung obliegt dem Rechnungsprüfungsausschuss.

§ 13

Finanzierung des Schulverbandes

- (1) Der Schulverband erhebt für seinen durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Finanzbedarf von den Verbandsmitgliedern eine Schulverbandsumlage.
- (2) ¹Die Schulverbandsumlage ist nach ihrer Festlegung in vierteljährlichen Teilbeträgen mit Fälligkeit jeweils zum ersten Werktag eines Vierteljahres zu entrichten. ²Soweit der Umlagebetrag noch nicht festgelegt ist, wird eine Vorauszahlung in Höhe des zuletzt festgesetzten Betrages fällig. ³Bei verspäteter Zahlung ist die Umlageschuld mit dem gesetzlichen Zinssatz zu verzinsen.

§ 14

Auseinandersetzung

Im Falle der Auflösung des Verbandes oder des Ausscheidens einer oder mehrerer Mitgliedsgemeinden findet eine Auseinandersetzung nach Art. 47 KommZG statt.

§ 15

Bekanntmachungen des Schulverbandes

- (1) Die Bekanntmachungen des Schulverbandes erfolgen in den Amtsblättern des Landratsamtes Erding.
- (2) Die Mitgliedsgemeinden des Schulverbandes weisen auf die Bekanntmachungen in ihren amtlichen Bekanntmachungen hin.
- (3) Der Inhalt der Bekanntmachungen wird im Internet veröffentlicht.

§ 16

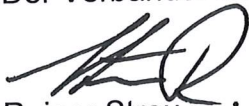
In-Kraft-Treten

- (1) Diese Verbandssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbands vom 22.07.2020 außer Kraft.

Forstern, 17.07.2026

Schulverband Mittelschule Forstern

Der Verbandsvorsitzende


Rainer Streu

